



Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen
Bautzen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen
Bautzen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Lage des Eigenbetriebs	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	9
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	9
II. Auftragserweiterungen	9
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	10
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Rechnungslegungsnormen	13
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	15
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	16

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	<u>Anlage</u>	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 9
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	<u>Anlage</u>	II
	Seite	1 - 7
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage</u>	III
	Seite	1 - 14
Rechtliche und technische Grundlagen	<u>Anlage</u>	IV
Rechtliche Grundlagen	Seite	1 - 3
Technische Grundlagen	Seite	3
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage</u>	V
Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	Seite	1
Ertragslage	Seite	2 - 3
Vermögenslage	Seite	4 - 5
Finanzlage	Seite	6
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der Ist-Werte des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan des Folgejahres	<u>Anlage</u>	VI
	Seite	1 - 3
Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	<u>Anlage</u>	VII
	Seite	1 - 14

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VIII
Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Durch Beschluss des Stadtrates wurden wir am 29. September 2021 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Eigenbetriebsleitung mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nach den §§ 317 ff. HGB und § 32 SächsEigBVO.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 9. Juni 2023 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe (SächsEigBVO), den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. mit den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des

§ 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. LAGE DES EIGENBETRIEBS

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse erhöhten sich auf TEUR 5.705 (Vj.: TEUR 5.567). Den Umsatzerlösen aus Abwassergebühren liegt eine Jahresabwassermenge von 1.684 Tm³ (Vj.: 1.688 Tm³) zugrunde.
- Das Jahresergebnis 2022 fällt mit TEUR -17 gegenüber dem prognostizierten Wert um TEUR 398 niedriger aus. Die wesentlichen Ursachen sind die Abschreibungen auf die geleisteten Investitionsumlagen zur Abbildung des Werteverzehrs des dahinter stehenden Anlagevermögens sowie der Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung infolge der Kostenentwicklung.
- Dem langfristig gebundenen Vermögen (TEUR 40.230) stehen langfristig zur Verfügung stehende Mittel (ohne Fremdkapital) in Höhe von TEUR 46.273 gegenüber. Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals zzgl. Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 85,4 %.
- Die Liquidität ist stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr von TEUR 6.877 um TEUR 877 auf TEUR 6.000 gesunken.
- Der Eigenbetrieb hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierin werden wesentliche Risiken überwacht. Auf Basis der stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geht der Eigenbetrieb weiterhin von einem positiven Geschäftsverlauf in der Zukunft aus.
- Der Eigenbetrieb plant für das Jahr 2022 bei Umsatzerlösen von EUR 5,8 Mio. einen Jahresüberschuss von TEUR 266.
- Einschneidende Auswirkungen bei der Umsetzung des aktuellen und des zukünftigen Bauprogramms hat nach wie vor die durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unangekündigte Aussetzung des Punktes 2.3 der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft, Ertüchtigung und Ersatzneubau von bestehenden Abwasserkämen vom Mai 2021. Für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 bedeutet dies einen Ausfall von geplanten Fördergeldern in Höhe von ca. TEUR 3.400. In der Folge wurden das Bauprogramm für den genannten Zeitraum geprüft und Baumaßnahmen in den Zeithorizont ab 2026 verschoben.
- In welchem Umfang sich die weiterhin anhaltende Coronapandemie und die extrem angespannte geopolitische Lage (z. B. Ukraine-Krise) auf die Gesamtwirtschaft und den Eigenbetrieb auswirken wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich wirtschaftliche Folgen ergeben werden. Erste Effekte sind Preissteigerungen,

Erhöhung der Inflationsrate und Verschlechterung der Verfügbarkeit von Lieferanten. Eine genaue Bezifferung ist nach Einschätzung der Eigenbetriebsleitung nicht möglich.

- Die geplante 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen soll im September 2023 vom Stadtrat beschlossen werden. Eine Änderung der Gebührensätze soll ab Januar 2024 gelten.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Eigenbetriebe gemäß § 31 SächsEigVO geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 31 SächsEigVO aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebsleitung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Eigenbetriebsleitung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags nach § 53 HGrG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VII zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kunden
- Lieferanten

sowie von für den Eigenbetrieb tätigen

- Kreditinstituten

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten haben wir die wesentlichen Abweichungen dargestellt und erläutert.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2023 bis zum 9. Juni 2023 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 9. Juni 2023 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach § 31 SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Der Abwasserzweckverband Bautzen (AZV) erhebt nach seinen Satzungsregelungen vom Eigenbetrieb Investitionsumlagen. Die vom Eigenbetrieb geleisteten Zahlungen werden innerhalb der Finanzanlagen als Beteiligung ausgewiesen. Ein Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 271 HGB zum AZV besteht nur indirekt über die Stadt Bautzen. Die geleisteten Zahlungen des Eigenbetriebs werden beim AZV ungeschmälert in der Rücklage ausgewiesen und zur Finanzierung von Anlagevermögen verwendet. Das Anlagevermögen des AZV unterliegt einem Werteverzehr. Zur besseren Darstellung des Werteverzehrs erfolgt ab dem Berichtsjahr eine Abschreibung der Investitionsumlagen über eine durchschnittliche und gewichtete Nutzungsdauer. Der Eigenbetrieb orientiert sich hierbei an der Vorgehensweise nach SächsKomHVO-Doppik. Die Abschreibungen im Berichtsjahr betragen TEUR 318. Zum 31. Dezember 2022 beläuft sich der Ausweis in der Bilanz des Eigenbetriebs auf TEUR 5.789.

Aufgrund § 27 Abs. 1 SächsEigBVO weist der Eigenbetrieb die Abwasserbeiträge direkt in der Kapitalrücklage aus.

Gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 (Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 3. Mai 2012) sind endgültig feststehende Gebührenüberdeckungen als Verbindlichkeiten und nicht als Rückstellungen und damit ohne Auf- und Abzinsungen nach § 253 Abs. 2 HGB zu erfassen. Etwas anderes gilt für Jahresabschlüsse, die für Wirtschaftsjahre innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume aufzustellen sind. Überdeckungen, die in Wirtschaftsjahren erwirtschaftet werden, die innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume enden, sind als Rückstellungen – mit der Konsequenz der Abzinsung – auszuweisen. Der

Eigenbetrieb zieht aufgrund der bestehenden Unsicherheit aus Prüfungen durch Externe den Ausweis als Rückstellung dem durch den Erlass empfohlenen Ausweis als Verbindlichkeit vor, mit der Konsequenz, dass entsprechende Aufwendungen bzw. Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung erfasst werden müssen. Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2022 Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen in Höhe von insgesamt TEUR 612 aus.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs in Anlage V sowie unsere Ausführungen in Anlage VII zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Dresden, 9. Juni 2023

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hohmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Assmann
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
Bilanz

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021		PASSIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital		1.950.000,00		1.950
Entgeltlich erworbene EDV - Programme		495,41		1	II. Rücklagen				
II. Sachanlagen					1. Allgemeine Rücklage	6.491.970,80		6.492	
1. Grundstücke und Bauten	270.612,13		285		2. Kapitalrücklage	20.048.692,50		20.045	
2. Bauten auf fremden Grundstücken	3.567.030,02		3.677			26.540.663,30			26.537
3. Abwasserreinigungsanlagen	83.941,48		107		III. Gewinn				
4. Abwassersammlungsanlagen	28.481.137,24		28.690		1. Gewinn der Vorjahre	2.400.097,58		2.262	
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3 und 4 gehören	201.403,39		244		2. Jahresverlust (Vj.: Jahresgewinn)	-16.623,78	2.383.473,80	138	2.400
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.616,30		84			30.874.137,10			30.887
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.748.180,97	34.439.921,53	1.939	35.026	B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		2.360.411,85		2.407
II. Finanzanlagen					C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		7.038.912,68		7.390
Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)		5.789.174,82		5.660	D. RÜCKSTELLUNGEN				
B. UMLAUFVERMÖGEN					Sonstige Rückstellungen		747.703,38		1.332
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					E. VERBINDLICHKEITEN				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	564.782,74		591		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.389.028,39		5.771	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	235.450,55		128		2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	465.772,25		208	
3. Forderungen gegen die Stadt Bautzen	124.884,86		21		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	214.385,99		309	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	7.111,33	932.229,48	118	858	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	19.086,45		56	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		5.999.509,04		6.877	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		13	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		24,00		0	6. Sonstige Verbindlichkeiten	51.916,19	6.140.189,27	49	6.406
		47.161.354,28		48.422			47.161.354,28		48.422

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
Gewinn- und Verlustrechnung

	2022		2021	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		5.705.195,01		5.567
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		44.984,12		39
3. Sonstige betriebliche Erträge		251.822,44		243
		6.002.001,57		5.849
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-160.001,66		-179	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.354.302,55	-2.514.304,21	-2.189	-2.368
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-912.984,91		-924	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-208.424,41		-212	
- davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 34.672,02 (Vj.: EUR 35.358,05)		-1.121.409,32		-1.136
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.579.542,74		-1.702
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-496.019,66		-491
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		26.682,96		9
- davon Erträge aus der Abzinsung EUR 2.425,24 (Vj.: EUR 0,00)				
9. Abschreibungen auf geleistete Investitionsumlagen		-318.080,27		0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-15.217,11		-22
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung EUR 3.961,11 (Vj.: EUR 10.185,23)				
11. Ergebnis nach Steuern		-15.888,78		139
12. Sonstige Steuern		-735,00		-1
13. Jahresverlust (Vj.: Jahresgewinn)		-16.623,78		138
Nachrichtlich:				
Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlusts Vortrag auf Gewinn der Vorjahre		-16.623,78		138

Anhang

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

In Ausübung des Wahlrechts werden nicht in der Bilanz oder Gewinn- oder Verlustrechnung gemachte Angaben in den Anhang aufgenommen (Wahlpflichtangaben).

Die Aktivseite wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des Eigenbetriebs um folgende Positionen ergänzt:

- Abwasserreinigungsanlagen
- Abwassersammlungsanlagen
- Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)
- Forderungen gegen die Stadt Bautzen

Folgende Ergänzungen wurden auf der Passivseite vorgenommen:

- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Empfangene Ertragszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer - vermindert um planmäßige Abschreibungen - angesetzt. In die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen ist neben den direkt zurechenbaren Kosten auch ein Gemeinkostenzuschlag (5 % aktivierte Eigenleistung) einbezogen. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge im Wirtschaftsjahr erfolgen zeitanteilig.

Die Ermittlung der Nutzungsdauern orientiert sich an den amtlichen AfA-Tabellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sie betreffen die geleisteten Investitionsumlagen an den AZV zur Durchführung von Investitionen. Das Anlagevermögen des AZV unterliegt einem Werteverzehr. Seit dem Wirtschaftsjahr 2022 werden auch im Eigenbetrieb Abschreibungen

über eine durchschnittliche gewichtete Nutzungsdauer vorgenommen, um dieser Entwicklung gerecht zu werden.

Bei den zum Nennwert angesetzten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wird allen risikobehafteten Posten durch Bildung einer angemessenen Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Empfangene Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2010 rätierlich über einen Zeitraum von 20 Jahren ergebniswirksam aufgelöst. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 werden die Zugänge gemäß geänderter Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO) anhand der Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagengüter aufgelöst.

Die Verrechnungsbeträge der Abwasserabgabe werden ertragswirksam über die Abschreibungsdauern der zur Verrechnung erklärten Investitionen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr werden unter Verwendung der Zinssätze der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB entsprechend der Restlaufzeiten abgezinst.

Gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 sind die Bildung und spätere Inanspruchnahme der Rückstellung für die Ausgleichsverpflichtungen in der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils unter dem Posten Umsatzerlöse zu erfassen. Dementsprechend wird für die Aufwendungen der Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation ein Ausweis unter den Umsatzerlösen vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der in der Bilanz gezeigten Anlageposten sind im Anlagegitter dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf insgesamt TEUR 565. Diese Summe beinhaltet Forderungen aus Abwasserbeiträgen in Höhe von TEUR 10.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für noch nicht abgerechnete Abwassergebühren in Höhe von TEUR 1.366, abzüglich erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe von TEUR 1.191, enthalten.

Der Eigenbetrieb ermittelt die Wertberichtigung anhand der Pauschalwertberichtigung. Der Wertberichtigungssatz für die Pauschalwertberichtigung beträgt 1 %. Die Wertberichtigungen belaufen sich auf TEUR 6.

Die Forderungen gegen den AZV betragen TEUR 235 entfallen wie im Vorjahr vollständig auf Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen die Stadt Bautzen betragen TEUR 125. Dabei handelt es sich wie im Vorjahr überwiegend um Rechnungen für die Straßenentwässerungskosten, aus denen sich Leistungsforderungen ergeben.

Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht dem satzungsmäßig festgelegten Stammkapital. Dieses beträgt unverändert TEUR 1.950.

Die erhaltenen Abwasserbeiträge werden entsprechend § 27 Abs. 1 SächsEigBVO direkt in der Kapitalrücklage erfasst. Der Gewinn des Vorjahres (TEUR 139) wurde nach Zustimmung der Gremien auf neue Rechnung vorgetragen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die Auflösung findet über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter statt.

Insgesamt wurden die Sonderposten für Investitionszuschüsse im Wirtschaftsjahr in einer Höhe von TEUR 135 aufgelöst.

Empfangene Ertragszuschüsse

Bis zum Jahr 2010 vereinnahmte Ertragszuschüsse werden ertragswirksam über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst. Ab 2011 werden die Zugänge nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter gemäß geänderter Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO) aufgelöst. Im Wirtschaftsjahr beträgt die Auflösung insgesamt TEUR 70.

Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden bis 2010 über einen Zeitraum von 20 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 erfolgt die Auflösung über die Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter. Die veränderte Auflösung resultiert aus der geänderten Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO). Die Zuführung zu den Baukostenzuschüssen beläuft sich im Jahr 2022 auf TEUR 174; aufgelöst wurden TEUR 263.

Die ertragswirksame Auflösung der Verrechnung der Abwasserabgabe erfolgt über die Abschreibungsdauern der zur Verrechnung erklärten Investitionen. Die Gesamtauflösung im Wirtschaftsjahr beträgt TEUR 192.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen decken Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten. Sie betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus der Gebührenüberdeckung gemäß Gebührenergabekalkulation in Höhe von TEUR 612, Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 47 sowie Verpflichtungen aus der Abwasserabgabe in Höhe von TEUR 22.

Verbindlichkeiten

Angaben in EUR	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.389.028,39	382.352,92	5.006.675,47	3.777.812,95
<i>Vorjahr</i>	<i>5.771.381,31</i>	<i>382.352,92</i>	<i>5.389.028,39</i>	<i>3.452.508,24</i>
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	465.772,25	465.772,25	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>208.318,32</i>	<i>208.318,32</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	214.385,99	207.336,51	7.049,48	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>309.093,14</i>	<i>300.865,88</i>	<i>8.227,26</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	19.086,45	19.086,45	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>55.682,77</i>	<i>55.682,77</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>12.530,44</i>	<i>12.530,44</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	51.916,19	51.916,19	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>49.360,90</i>	<i>49.360,90</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe	6.140.189,27	1.126.464,32	5.013.724,95	3.777.812,95
<i>Vorjahr</i>	<i>6.406.366,88</i>	<i>1.009.111,23</i>	<i>5.397.255,65</i>	<i>3.452.508,24</i>

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen ergeben sich wie im Vorjahr aus dem Leistungsverkehr.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 5.705 setzen sich im Wesentlichen aus Abwassergebühren (TEUR 3.987), Erlösen aus Straßentwässerungsentgelten (TEUR 796), Erlösen aus dem Verbrauch der Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 603) sowie Erlösen aus Dienstleistungen für den AZV (TEUR 333), für die Gemeinden Göda und Doberschau-Gaußig (TEUR 107) sowie Erlösen aus Fäkalienabfuhr (TEUR 22) zusammen. Außerdem werden TEUR 456 aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse ausgewiesen.

Die Umsatzerlöse enthalten als periodenfremde Effekte Erträge aus sonstigen Leistungen in Höhe von TEUR 2.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 15) sowie übrige periodenfremde sonstige Erträge in Höhe von TEUR 6.

Materialaufwand

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe waren TEUR 160 aufzuwenden. Die Aufwendungen für bezogene Fremdleistungen betragen TEUR 2.354, davon entfallen TEUR 1.401 auf die Verwaltungskostenumlage für den AZV, TEUR 194 auf die Netto-AfA-Umlagen an den AZV, TEUR 118 auf Instandhaltungen, TEUR 44 auf Entsorgungsleistungen und Kosten für Betriebsführungsleistungen (TEUR 376).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die Abwasserabgabe (TEUR 172), Kosten der Kommunikation und Datenverarbeitung (TEUR 84) und Miet- und Pachtaufwendungen (TEUR 62). Als periodenfremde Effekte sind enthalten der Buchverlust für ausgeschiedene Anlagen (TEUR 1) sowie übrige periodenfremde Aufwendungen (TEUR 3).

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vortragen werden.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Miet- und Leasingverträgen sowie aus Wartungsverträgen von untergeordneter Bedeutung.

5. Ergänzende Angaben

Im Wirtschaftsjahr waren durchschnittlich 20 Arbeitnehmer, davon 9 gewerbliche und 11 technisch und kaufmännisch angestellte Mitarbeiter sowie ein Auszubildender beschäftigt.

Das nach § 285 Nr. 17 HGB anzugebende Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf TEUR 11.

Betriebsleitung:

Technischer Betriebsleiter	Uwe Ebermann
Kaufmännische Betriebsleiterin	Kristin Jentsch

Die Bezüge der Eigenbetriebsleitung belaufen sich auf TEUR 118.

Für die Beschlussfassung ist der Bauausschuss der Stadt Bautzen zuständig. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Alexander Ahrens bis 20.08.2022	Oberbürgermeister
------------------------------------	-------------------

Karsten Vogt ab 21.08.2022	Oberbürgermeister
-------------------------------	-------------------

Vertretung:

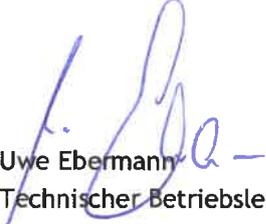
Juliane Naumann bis 06.12.2022	Baubürgermeisterin
-----------------------------------	--------------------

Herr Heinrich Schleppers Vertretung: Herr Tobias Schilling	Pensionär Dipl.-Journalist/Fachreferent
Herr Carsten Kalauch Vertretung: Frau Anne-Christin Eule	Orthopädie Schuhmachermeister Geschäftsführerin Hermann Eule Orgelbau GmbH
Herr Jörg Drews Vertretung: Herr Carsten Hauptmann	Geschäftsführer Hentschke Bau GmbH Physiotherapeut/Inhaber der Physiotherapie mobilitas
Herr Mike Hauschild Vertretung: Herr Stefan Mücke	Selbstständiger Fliesenlegermeister Justizbeamter
Herr Claus Gruhl Vertretung: Herr Jonas Löschau	Verwaltungsleiter Student
Herr Steffen Grundmann Vertretung: Cornelia Heyser	Heimleiter diplomierte Pflégewirtin
Herr Uwe Herold Vertretung: Herr Udo Pillasch	Schichtingenieur Dipl.-Ing./Selbständig
Herr Bernd Pöthe Vertretung: Herr Paul Neumann	Krankenträger Bäcker

Die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen werden zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

Ereignisse im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB haben sich nicht ergeben.

Bautzen, 9. Juni 2023


Uwe Ebermann
Technischer Betriebsleiter


Kristin Jentsch
Kaufmännische Betriebsleiterin

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anlagennachweis

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert am Ende des		durchschnittlicher	
	Anfangs- bestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangs- bestand	im Wirt- schafts- jahr	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Wirtschafts- jahres	Vorjahres	Abschrei- bungssatz v.H.	Restbuch- wert v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Entgeltlich erworbene EDV - Programme	18.166,71	0,00	0,00	0,00	18.166,71	16.686,70	984,60	0,00	0,00	17.671,30	495,41	1.480,01	5,42	2,73
Immaterielle gesamt	18.166,71	0,00	0,00	0,00	18.166,71	16.686,70	984,60	0,00	0,00	17.671,30	495,41	1.480,01	5,42	2,73
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und Bauten	632.659,08	0,00	0,00	0,00	632.659,08	347.551,07	14.495,88	0,00	0,00	362.046,95	270.612,13	285.108,01	2,29	42,77
2. Bauten auf fremden Grundstücken	5.899.986,75	0,00	0,00	0,00	5.899.986,75	2.222.690,46	110.266,27	0,00	0,00	2.332.956,73	3.567.030,02	3.677.296,29	1,87	60,46
3. Abwasserreinigungsanlagen	463.018,99	0,00	0,00	0,00	463.018,99	356.302,53	22.774,98	0,00	0,00	379.077,51	83.941,48	106.716,46	4,92	18,13
4. Abwassersammlungsanlagen	75.840.811,87	659.621,08	23.640,95	487.912,69	76.964.704,69	47.150.513,52	1.355.469,27	23.640,95	1.225,61	48.483.567,45	28.481.137,24	28.690.298,35	1,76	37,01
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3 und 4 gehören	1.397.527,33	3.294,01	17.061,56	-9.477,02	1.374.282,76	1.153.794,09	37.143,18	16.832,29	-1.225,61	1.172.879,37	201.403,39	243.733,24	2,70	14,66
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	947.468,28	42.809,39	24.234,82	0,00	966.042,85	863.693,22	38.408,56	23.675,23	0,00	878.426,55	87.616,30	83.775,06	3,98	9,07
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.939.173,81	287.442,83	0,00	-478.435,67	1.748.180,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.748.180,97	1.939.173,81	0,00	100,00
Sachanlagen gesamt	87.120.646,11	993.167,31	64.937,33	0,00	88.048.876,09	52.094.544,89	1.578.558,14	64.148,47	0,00	53.608.954,56	34.439.921,53	35.026.101,22	1,79	39,11
Finanzanlagen														
Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)	5.659.634,12	447.620,97	0,00	0,00	6.107.255,09	0,00	318.080,27	0,00	0,00	318.080,27	5.789.174,82	5.659.634,12	0,00	100,00
Finanzanlagen gesamt	5.659.634,12	447.620,97	0,00	0,00	6.107.255,09	0,00	318.080,27	0,00	0,00	318.080,27	5.789.174,82	5.659.634,12	0,00	100,00
Anlagevermögen gesamt	92.798.446,94	1.440.788,28	64.937,33	0,00	94.174.297,89	52.111.231,59	1.897.623,01	64.148,47	0,00	53.944.706,13	40.229.591,76	40.687.215,35	2,02	42,72

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Geschäftsverlauf

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen wird seit 1994 in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) führt neben der Abwasserbeseitigung die Geschäftsbesorgung für den Abwasserzweckverband Bautzen (AZV Bautzen) aus und übernimmt verschiedenste Betriebsführungsaufgaben (Betreibung von Abwasseranlagen, Gebührenerhebung) für die Gemeinden Göda, Doberschau-Gaußig, Obergurig und Kubschütz. Im AZV Bautzen haben sich die Stadt Bautzen und die Umlandgemeinden Kubschütz, Großpostwitz, Doberschau-Gaußig, Obergurig sowie Göda zusammengeschlossen.

Der EAB bedient sich aus personellen Überlegungen heraus der Dienstleistungen des kaufmännischen Betriebsführers, der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB mbH).

Schwerpunkte der Tätigkeiten des EAB sind die fachgerechte Sammlung, Ableitung und Entsorgung der Abwässer der Einwohner, Gewerbetreibenden und Industriebetriebe der Stadt Bautzen. Dazu gehört regelmäßig die Realisierung eines umfangreichen Investitionsprogrammes zum Ausbau und zur Unterhaltung des städtischen Abwassernetzes, welches die vom Gesetzgeber geforderten Standards erfüllt. Diese Maßnahmen dienen darüber hinaus der strikten Einhaltung und Verbesserung des Umweltschutzes in der Stadt und der Region.

Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung der Stadt Bautzen beträgt 99,3 % seit Ende des Jahres 2016 und hat damit seinen Maximalwert erreicht. Veränderungen werden nunmehr nur noch mit demografischen und/oder räumlichen Entwicklungen einhergehen.

Das Abwassernetz wird seit 1999 systematisch mittels einer elektronischen Bestandsdokumentation erfasst und geführt. Seit dieser Zeit sind nicht nur die Anforderungen an die Dokumentation gewachsen, zugleich hat es auch Entwicklungen bei den technischen Grundlagen gegeben.

Die neuen Anforderungen ergeben sich unter anderem aus dem Erfordernis, bei der Abwasserbeseitigung Geschäftsprozesse zu vernetzen sowie aus geänderten Rechtsvorschriften und Auflagen von Kontrollgremien. Die Fortentwicklung von Hard- und Software sowie von allgemeinen technischen und fachspezifischen Standards zwingt den Anwender, regelmäßig entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Bereits im Jahr 2009 wurde begonnen, eine neue nutzerspezifische Softwarelösung für das Kanalinformationssystem zu erarbeiten. Ziel war, den genannten Anforderungen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, die spezifischen Rahmenbedingungen im Unternehmen zu berücksichtigen und auf eine bedarfsgerechte sowie ausbaufähige Softwarelösung zugreifen zu können. Der Produktivstart der neuen Softwarelösung erfolgte im Jahr 2012.

Diese Fachanwendung „Cardo.Kanal“ dient der Verwaltung des komplexen Abwassernetzes der Stadt Bautzen und ist damit auch für Dritte von großem Interesse geworden. Überlegungen, diese Fachanwendung anderen Netzbetreibern ebenfalls zur Verfügung stellen zu können, führten dazu, dass die Verträge zur Softwareherstellung und zur Projektsteuerung mit allen Rechten und Pflichten auf die BBB mbH übertragen wurden.

Ein Vertrag zwischen dem EAB und der BBB mbH regelt die Nutzung der Fachanwendung. Weitere Anwender sind nach wie vor der AZV Bautzen und der AZV Kleine Spree.

Seit dem Jahr 2015 erfolgen praxisbasierte funktionale Ergänzungen des Basismoduls bezüglich des Inhalts, der Handhabung und der Konnektivität, d. h. Datenaustausch im Umfeld der Applikation, und auch Fortschreibungen der Module „Anlagevermögen“, „Berichte und Statistik“ sowie „Entsorgungstatus“. Für das Modul „Kanalinspektion“ ist 2016 ein Feinkonzept erarbeitet worden, dessen Freigabe zur Umsetzung im Februar 2017 erfolgte. Dieses Modul konnte im Februar 2018 in Betrieb genommen werden. Für das 5. Modul „Grunddienstbarkeiten“ ist 2017 ein Feinkonzept erarbeitet worden, dessen Freigabe zur Umsetzung im November 2017 stattfand. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im April 2019. Zusätzlich wurde das Modul „Kanalinspektion“ fortgeschrieben, dessen Inbetriebnahme fand im Oktober 2019 statt.

Im Jahr 2020 wurde eine Anpassung von Cardo.Kanal vorgenommen. Diese war im Zuge des Upgrades der Basissoftware Cardo von der Version 3 auf die Version 4 notwendig geworden. Zugleich fanden Anpassungen betreffend den Ex- und Import von Daten statt. Ausgangspunkt dafür waren geänderte Datenformate. Datenformate ändern sich aufgrund technischer Entwicklung und geänderter Standards. Dabei steht nicht zuerst Cardo selbst im Fokus, es geht vielmehr um den Austausch von Daten mit den externen Dienstleistern der Abwasserbeseitigung.

Ende 2020 erfolgte die Beauftragung zum Feinkonzept für das Modul "IEK-Indirekteinleiterkataster". Die bisher dafür eingesetzte Softwarelösung war nicht zukunftsfähig. Deren Funktionalität wurde daher in Cardo.Kanal integriert. Konzeptionelle Vorarbeiten betrafen die Zustandsbewertung von Kanälen, die Dokumentation von Anlagen zur Regenwasserrückhaltungen und die Kontrolle der Freihaltung von Schutzstreifen in Verbindung zu Abwasseranlagen auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken.

Im Verlaufe des Jahres 2021 fand die Bearbeitung des Feinkonzeptes zum Modul „IEK-Indirekteinleiterkataster“ statt. Weiter wurden Konzepte zur Dokumentation von Versickerungsanlagen, zur Fortschreibung der Verwaltung von Grundstücksanschlüssen sowie zur Zustandsbewertung von Kanälen erstellt. Auf deren Grundlage erfolgte eine Abstimmung mit dem Ziel der Priorisierung bezüglich der Anwendungsprogrammierung. Das Modul IEK und das Thema Dokumentation von Versickerungsanlagen erhielten Priorität. Deren Anwendungsprogrammierung begann Ende November 2021 und konnte im Jahr 2022, incl. der Datenübernahme aus der bislang verwendeten Software, vollständig abgeschlossen werden.

Die vorgesehene Erweiterung des Moduls "Entsorgung" zum Thema Erfassung und Verwaltung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen von Niederschlagswasser ist realisiert. Erfassung, Eingabe und Fortschreibung der entsprechenden Daten werden im EAB selbst realisiert.

Zur mobilen Anwendung bestand das Interesse, die Anlagenbestände im Einsatz vor Ort verfügbar zu haben. Das erforderte die Bereitstellung der Anlagendaten auf mobilen Endgeräten wie Handys oder Tablet-PC. Die Umsetzung dessen ist abgeschlossen und bereits in Nutzung.

Eine Änderung der Betriebsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung erfolgte zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 30. November 2016. Die Betriebsatzung galt 2022 unverändert.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Bautzen (AbwS) wurde zuletzt im Jahr 2018 geändert. Die 5. Änderungsatzung war durch die Neukalkulation der Fäkaliengebühren bedingt (§ 44 Abs. 4 und Abs. 5 AbwS). Die Abwassersatzung galt 2022 unverändert.

Abwasserbeseitigung

Die Jahresabwassermengen bewegten sich seit Jahren auf einem relativ konstanten Niveau von ca. 1,8 Mio. m³. Für 2021 musste ein Rückgang vom 3-Jahresmittel (2018 - 2020) 1,79 Mio. m³ auf 1,69 Mio. m³ festgestellt werden. Begründet war diese Minderung mit dem weiteren Bevölkerungsrückgang in der Stadt und den Auswirkungen der Pandemie auf Industrie und Handwerk, Schul- und Kita-Betrieb sowie auf Tourismus und Gastgewerbe.

Im Ergebnis des Jahres 2022 hat sich die Jahresabwassermenge weiter, auf nunmehr 1,65 Mio. m³ verringert.

Es wird in der Zukunft von einer weiteren jährlichen geringfügigen Reduzierung der Absatzmenge ausgegangen, da die demografische Entwicklung durch Neuanschlüsse und Zuzüge nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Die Abwassergebühren wurden zuletzt 2014 neu kalkuliert, vom Stadtrat beschlossen und betragen seit Januar 2015 für die öffentliche Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser 2,02 EUR/m³ sowie für die öffentliche Entsorgung von nur Schmutzwasser 1,76 EUR/m³. Für die Jahre 2020 und 2021 konnten die Gebühren anhand einer Kalkulation weiterhin bestätigt werden.

Eine neue Gebührenkalkulation wurde in den Jahren 2021 und 2022 erarbeitet. Die für 2023 geplante Anhebung der Gebührensätze wurde aufgrund des deutlich positiven Jahresergebnisses 2021 und der vorhandenen Kassenbestände und Guthaben ausgesetzt.

Die geplante 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen (AbwS) soll nun im Jahr 2023 dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden. Gründe für die Änderung sind die Neukalkulation der Abwassergebühren nach § 44 Höhe der Abwassergebühren, die Neufassung des § 42 Absetzungen bei der zentralen Abwasserentsorgung und zwei Ergänzungen im § 19 Dezentrale Abwasseranlagen.

Baugeschehen

Im Wirtschaftsjahr 2022 lagen die Investitionsschwerpunkte in der Erneuerung/Ertüchtigung von Kanalabschnitten im Trennsystem. Als wesentliche Maßnahmen sind zu nennen:

- Fortsetzung des Ersatzneubaus der Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Bereich der Bautzener Neustadt, 1. BA, Albert-Schweitzer-Straße, als koordiniertes Bauvorhaben mit der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB) und dem Hoch- und Tiefbauamt (HTA) und
- Ersatzneubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Käthe-Kollwitz-Straße im Bereich Käthe-Kollwitz-Platz bis Karl-Liebknecht-Straße als koordiniertes Bauvorhaben mit der EWB.

Ersatzneubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Käthe-Kollwitz-Straße

In der Käthe-Kollwitz-Straße (Karl-Liebknecht-Straße bis Käthe-Kollwitz-Platz) ist die Kanalisation im Trennsystem vorhanden. Der EAB plante zusammen mit der EWB die Erneuerung der verschlissenen Kanalisation und der veralteten Trinkwasserleitung. Dieses Vorhaben war die Fortführung der in den vorangegangenen Jahren umgesetzten Maßnahmen rund um den Käthe-Kollwitz-Platz.

Das durch Kombischächte verbundene System wurde komplett getrennt. Dabei sind insgesamt rund 100 m Schmutzwasserkanal in der Dimension DN 200 Steinzeug und ca. 100 m Regenwasserkanal DN 300 PVC neu verlegt sowie alle Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich erneuert worden.

Einschneidende Auswirkungen bei der Umsetzung des aktuellen und des zukünftigen Bauprogramms hat nach wie vor die durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unangekündigte Aussetzung des Punktes 2.3 der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft, Ertüchtigung und Ersatzneubau von bestehenden Abwasserkanälen vom Mai 2021. Für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 bedeutet dies einen Ausfall von geplanten Fördergeldern in Höhe von ca. TEUR 3.400. In der Folge wurde in Abstimmung mit dem HTA und der EWB das Bauprogramm für den genannten Zeitraum geprüft und Baumaßnahmen in den Zeithorizont ab 2026 verschoben.

Personal- und Sozialbereich

Im vergangenen Wirtschaftsjahr waren im Durchschnitt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter incl. einem Azubi im EAB beschäftigt.

Das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg des Eigenbetriebes bei. Aus diesem Grund wird kontinuierlich in ein breit angelegtes Aus- und Weiterbildungsprogramm investiert, um die anspruchsvollen Aufgaben erfüllen zu können.

2. Ertragslage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	2021	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse aus Abwassergebühren	3.384	3.381	3
Sonstige Umsatzerlöse	1.262	1.273	-11
Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	456	493	-37
Verbrauch Rückstellung für Gebührenüberdeckung	603	420	183
Gesamt	5.705	5.567	138

Den Umsatzerlösen, als bedeutsamen finanziellen Leistungsindikator, liegt bei den Erlösen aus Abwassergebühren eine Jahresabwassermenge von 1.684 Tm³ (Vorjahr 1.688 Tm³) zugrunde. Außerdem ist der Verbrauch der Rückstellung aus Gebührenüberdeckung aus dem Zeitraum 2015 bis 2021 in Höhe von TEUR 603 berücksichtigt. Die Abwassermenge wird als nichtfinanzieller Leistungsindikator überwacht.

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen sind gegenüber 2021 um TEUR 146 auf TEUR 2.514 angestiegen. Ursächlich ist insbesondere die gestiegene Verwaltungskostenumlage des AZV sowie höhere Instandhaltungskosten.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen (ohne Investitionsumlagen) betragen TEUR 1.579.

Das Jahresergebnis 2022, als bedeutsamer finanzieller Leistungsindikator, fällt mit TEUR -17 gegenüber dem prognostizierten Wert um TEUR 398 niedriger aus. Die wesentlichen Ursachen sind die Abschreibungen auf die geleisteten Investitionsumlagen zur Abbildung des Werteverzehrs des dahinter

stehenden Anlagevermögens sowie der Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung infolge der Kostenentwicklung.

3. Finanzlage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die zur Analyse der Finanzlage für das Wirtschaftsjahr 2022 erstellte Kapitalflussrechnung zeigt die Zahlungsströme getrennt nach Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo der Kapitalflussrechnung ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes, der die flüssigen Mittel enthält.

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Mittelzu-/ -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	347	935
Mittelzu-/ -abfluss aus Investitionstätigkeit	-835	-424
Mittelzu-/ -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-389	-376
Finanzmittelbestand 01.01.	6.877	6.742
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-877	135
Finanzmittelbestand 31.12.	6.000	6.877

4. Vermögenslage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die Bilanzsumme des EAB beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf TEUR 47.161 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.261 verringert.

Dem langfristig gebundenen Vermögen (TEUR 40.230) stehen langfristig zur Verfügung stehende Mittel (ohne Fremdkapital) in Höhe von TEUR 46.273 gegenüber. Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals zzgl. Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 85,4 %.

Die Sachanlagenquote beträgt bezogen auf die Strukturbilanz 73,0 % gegenüber dem Vorjahr mit 72,4 %. Die Anlagendeckung ist mit rund 100,1 % im Vergleich mit dem Vorjahr (100,0 %) unverändert stabil.

Das Fremdkapital hat sich durch den Verbrauch der Rückstellung für Kostenüberdeckung (TEUR 603) und die kontinuierliche planmäßige Tilgung der Darlehen verringert.

Die Liquidität ist stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr von TEUR 6.877 um TEUR 877 auf TEUR 6.000 gesunken.

5. Chancen- und Risikobericht

Die Hauptaufgabe des Eigenbetriebes ist entsprechend der Eigenbetriebssatzung die Abwasserentsorgung. Die Chancen sind unter Beachtung der Vorgaben des Sächsischen Eigenbetriebsrechts und der Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Kostendeckungsprinzip) begrenzt.

Im Zuge der geschäftlichen Aktivitäten ist der EAB einer Reihe von allgemeinen sowie branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Erkennen, die angemessene Bewertung und die Begrenzung nicht vermeidbarer Risiken sind wesentliche Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Geschäftserfolges. Diesen Risiken wird daher durch ein umfassendes Risikomanagementsystem begegnet, welches in die Aufbau- und Ablauforganisation installiert und integriert wurde.

Wesentliche Bestandteile dieses Systems sind der Planungs- und Controllingprozess, Geschäftsanweisungen, verschiedene Berichtssysteme und eine regelmäßige Risikoberichterstattung.

Die Identifikation und Dokumentation der Risiken erfolgt systematisch. Turnusmäßig - in der Regel vierteljährlich - werden die Risiken hinsichtlich der Schadenshöhe, ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Gegenmaßnahmen beurteilt, überarbeitet und aktualisiert.

Für den EAB bestehen im Wesentlichen folgende Risiken:

Operative Risiken

Aus dem Betrieb von abwassertechnischen Anlagen besteht die Gefahr, dass Dritte oder Mitarbeiter des EAB und auch die vorhandenen Abwasseranlagen selbst zu Schaden kommen. Weiterhin existieren Risiken in der Art, dass durch Absatzrückgang und Liquiditätsverlust bei Abwasserkunden geplante Einnahmen nicht erwirtschaftet werden können und Forderungen ausfallen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass durch den Wegfall von Betriebsführungsaufgaben für Dritte organisatorische und personelle Anpassungen erforderlich werden.

Durch die Erfassung dieser Risiken in Risikogruppen, wie z. B. Risiken Kaufmännischer Bereich, Betriebsrisiken oder Personalrisiken, und der weitgehend quartalsmäßigen Überprüfung nach Checklisten ist eine sichere Erfassung und Bewertung der aktuellen Sachlage gegeben.

Externe Risiken

Infolge der sich im Rahmen der Abwasserthematik ständig ändernden Rechtsprechung sowie der Beeinflussung der nationalen Bundes- und Landesgesetze durch die europäische Gesetzgebung besteht die Gefahr, dass die von der Gemeinde erlassenen Satzungen zur Abwasserbeseitigung und Gebührenerhebung durch die Rechtsaufsicht oder Gerichte für ungültig erklärt werden. Die Folge wären ungültige Gebührenkalkulationen und Beitragsbescheide.

Wichtig ist daher die ständige Überwachung der sich ändernden gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung, um frühzeitig auf Anpassungen in den Satzungen hinwirken zu können.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass im abgelaufenen Wirtschaftsjahr keine schwerwiegenden oder den Fortbestand des EAB gefährdenden Risiken bestanden haben und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch für die Zukunft nicht erkennbar sind. Dennoch ist die interne Organisation darauf ausgerichtet, selbst unbedeutende Risiken, deren Eintreten unwahrscheinlich erscheint, in ausreichendem Maße zu überwachen und zu beobachten.

In welchem Umfang sich die weiterhin extrem angespannte geopolitische Lage (z. B. Ukraine-Krise) auf die Gesamtwirtschaft und den Eigenbetrieb auswirken wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich wirtschaftliche Folgen ergeben werden. Erste Effekte sind Preissteigerungen, Erhöhung der Inflationsrate und Verschlechterung der Verfügbarkeit von Lieferanten. Eine genaue Bezifferung ist aber nicht möglich.

6. Prognosebericht

Neben der qualitätsgerechten und sicheren Abwasserbeseitigung für die Bürger der Stadt Bautzen wird die Realisierung der für 2023 geplanten und aus Vorjahren überhängenden Bauvorhaben Schwerpunkt der Tätigkeiten des Eigenbetriebes sein.

In der Bautzener Neustadt begann 2021 ein komplexes und mehrjähriges Bauvorhaben zur Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in mehreren Straßen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde

der 1. BA auf der Albert-Schweitzer-Straße realisiert. Für das Jahr 2023 ist der 2. BA mit der Dr.-Rohr-Straße in Ausführung. Beteiligt an dem Bauvorhaben sind das HTA und die EWB.

Im Bereich des „Steinhübels“ ist die Realisierung des 5. Bauabschnittes vorgesehen. Bei diesem Bauvorhaben werden Teilbereiche der vorhandenen Kanalisation mittels Inlinerverfahren und Schachtbauwerke mittels Handsanierung ertüchtigt.

In der Paulistraße werden die Arbeiten zur händischen Sanierung des vorhandenen Steindeckerkanals im Abschnitt Löbauer Straße bis Mättigstraße realisiert.

Das Bauvorhaben zur Ertüchtigung des Lessinggrabens, ein Hauptentwässerungsbauwerk zur Ableitung von Niederschlagswasser aus der Stadt in Richtung Osten zum Albrechtsbach, soll nach langer Vorbereitungszeit noch in 2023 zur Ausschreibungsreife gebracht werden. Beteiligt an dem Bauvorhaben ist das HTA mit dem Neubau einer Brücke im Bereich des Auslaufbauwerkes des Lessinggrabens in den Albrechtsbach.

Das Regenüberlaufbecken 1 (RÜB 1) wurde im Jahr 1999 zur Mischwasserentlastung des Albrechtsbaches im Bereich der Dr.-Peter-Jordan-Straße und der Straße Am Albrechtsbach errichtet. Die technische Ausrüstung besteht u. a. aus einem Horizontalstabrechen (HSR) mit Stauklappe. Dies entspricht zwar noch immer dem Stand der Technik, ist jedoch störanfällig und in seiner Wirkungsweise nur teils befriedigend und damit immer wieder Anlass zu Beschwerden.

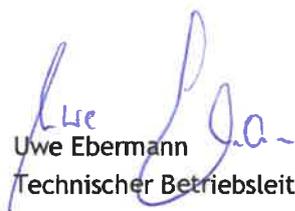
Geplant ist, die vorhandene Rechenanlage gegen eine Feinstsieb-Rotomatanlage mit Lochblechtrommel und kontinuierlicher Zwangsreinigung der radialen Siebfläche auszutauschen. Dies erfordert zwar auch einen Umbau des Trennbauwerkes, gibt aber die Möglichkeit die Durchflussmenge durch den Rechen zu erhöhen und den Schmutzfrachteintrag ins Gewässer gegenüber dem o. g. HSR-Rechen deutlich zu reduzieren.

Im Zuge der Umrüstung des RÜB 1 wird auch die veraltete Steuerungs- und Fernwirktechnik erneuert.

Die geplante 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen soll im September 2023 vom Stadtrat beschlossen werden. Eine Änderung der Gebührensätze soll ab Januar 2024 gelten.

Auf Basis der sehr stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird auch weiterhin von einem positiven Geschäftsverlauf in der Zukunft ausgegangen. Der EAB plant für das Jahr 2023 bei Umsatzerlösen von EUR 5,8 Mio. einen Jahresüberschuss von TEUR 266.

Bautzen, 9. Juni 2023


Uwe Ebermann
Technischer Betriebsleiter


Kristin Jentsch
Kaufmännische Betriebsleiterin

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben ist in der Geschäftsordnung der Betriebsleitung und in der Betriebsatzung sachgerecht geregelt.

Der Stadtrat mit seinen beschließenden Ausschüssen ist in die Entscheidungsprozesse sachgerecht eingebunden. Hauptsächlich war der Bauausschuss eingebunden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr wurden im Stadtrat vier Beschlüsse, die den Eigenbetrieb betrafen, behandelt. Außerdem fanden zahlreiche Bauausschusssitzungen statt. Protokolle wurden durch uns im Rahmen der Prüfung eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die beiden Betriebsleiter haben auskunftsgemäß keine Ämter in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien inne.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung wird nicht individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen, weil es dazu keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es gibt eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Organisation. Alle Mitarbeiter sind dem technischen Betriebsleiter unterstellt. Daraus resultieren Weisungsbefugnisse. Ein Organisationsplan ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich.

Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung und in der Kassenordnung geregelt. Die Kassenordnung für die Sonderkasse wurde zum 1. Januar 2017 neu gefasst. Weiterführend gilt ab 1. Januar 2008 die Dienstanweisung für die Stadtkasse.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach den Dienstanweisungen verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Im Eigenbetrieb existieren zahlreiche Dienst- und Betriebsanweisungen. Über Gefahren der Korruption hat der technische Betriebsleiter die Mitarbeiter mündlich unterrichtet und im Übrigen auf die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Bautzen hingewiesen, wonach die Annahme von Geschenken und Belohnungen sowie Tätigkeiten, bei denen Interessenkollisionen auftreten können, verboten sind. Die AGA wurde zuletzt im Jahr 2010 angepasst.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Richtlinien bestehen im Wesentlichen aus der Eigenbetriebssatzung und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Bautzen. Daneben gelten auch die von der Stadt erlassenen Dienstanweisungen und -vereinbarungen. Die Bearbeitung wesentlicher Entscheidungsprozesse behält sich die Betriebsleitung selbst vor.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden bei den zuständigen Bearbeitern geführt. Eine zentrale Vertragsverwaltung gibt es nicht und soll, da sie als nicht zweckmäßig erachtet wird, auch nicht eingerichtet werden. Der Zugriff auf die Verträge ist durch die räumlichen Gegebenheiten jederzeit gesichert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden regelmäßig (quartalsweise) analysiert. Dem Bauausschuss der Stadt Bautzen werden halbjährlich Informationen zum Geschäftsverlauf gegeben.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen und der Größe des Unternehmens. Es wird über die EWB vorgenommen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die EWB überwacht stetig die Liquidität des Unternehmens. Die Kreditüberwachung wird ebenfalls von der EWB wahrgenommen. Im Jahr 2022 erfolgten keine Neuaufnahmen von Darlehen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Über das EDV-Abrechnungssystem IS-U, das bei der EWB eingesetzt wird, ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Abschlagszahlungen werden angefordert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens direkt bei der Betriebsleitung angesiedelt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen gibt es nicht. Als Beteiligung wird im Jahresabschluss die an den AZV gezahlten Investitionsumlagen dargestellt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es besteht ein funktionierendes Risikomanagementsystem, durch welches sicher gestellt ist, dass geschäftsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Risikoüberwachung erfolgt halbjährlich; die Risikoinventur erfolgt jeweils zum Jahresende.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aus Sicht des Eigenbetriebs sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Risiken einschließlich deren monetären Bewertung und den möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden einzeln erfasst und dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und an diese bei Erfordernis angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- b) Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- c) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- d) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?
- e) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- f) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- g) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden im Unternehmen nicht eingesetzt. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 5.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Aufgrund der Überschaubarkeit des Unternehmens besteht keine interne Revision, die Aufgaben werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 6.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte dafür, dass Zustimmungen des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt worden wären, haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es gab keine solche Kreditgewährung.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Hierzu haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, dass Geschäfte und Maßnahmen, die nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen der fünfjährigen Investitionsplanung angemessen geplant und vor Realisierung auf ihre Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Unterlagen zur Preisermittlung bzw. eingeholte Angebote waren ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit der Preise zu ermöglichen. Sie lagen dem Bauausschuss jeweils vor.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Investitionsentscheidungen werden im Hinblick auf ihre Durchführung, Budgetierung und Veränderungen laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Auskunftsgemäß haben sich in der Gesamtsumme keine Überschreitungen ergeben. Der Investitionsplan sah Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von TEUR 2.375 vor. Demgegenüber beliefen sich die Investitionen (ohne Finanzanlagen) im Berichtsjahr auf TEUR 993. Die Abweichungen sind im Wesentlichen auf zeitliche Verzögerungen von Baumaßnahmen zurückzuführen. Aufgrund der unangekündigten Aussetzung des Punktes 2.3 der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft, verbunden mit dem Wegfall geplanter Förderungen, wurde das Investitionsprogramm zeitlich und nach Dringlichkeit angepasst. Daneben wirkten zeitliche Verzögerungen aufgrund von höheren Submissionsergebnissen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung sowie auch aufgrund mangelnder Teilnehmer an Ausschreibungen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden von uns im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Überwachungsorgan wird in den regelmäßigen Sitzungen berichtet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

In den Bauausschusssitzungen wurde regelmäßig über laufende Bauvorhaben berichtet, ein Plan-Ist-Vergleich über das Gesamtunternehmen zum 30. Juni 2022 wurde dem Bauausschuss vorgestellt.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Über wesentliche Vorgänge wurde ausweislich der vorliegenden Sitzungsprotokolle zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Ausweislich der Sitzungsprotokolle gab es einen solchen Wunsch im Berichtsjahr nicht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen wäre.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe bzw. niedrige Bestände waren nicht zu verzeichnen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden. Wir verweisen aber auf die Ausführungen zur Abschreibung der Investitionsumlagen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung setzt sich nach Quellen wie folgt zusammen:

	31.12.2022		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital betriebswirtschaftlich	40.273	85,4	40.684	84,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	5.014	10,6	6.205	12,8
Kurzfristiges Fremdkapital	1.874	4,0	1.533	3,2
Kapital insgesamt	47.161	100,0	48.422	100,0

Die Finanzierung von Investitionen soll nach Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft neben den Kostenbeteiligungen/Förderungen Dritter durch Eigenmittel erfolgen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 263 erhalten. Hierbei handelt es sich um investive Straßenentwässerungskostenanteile der Stadt und Fördermittel Dritter. Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Auflagen sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der im Wirtschaftsjahr 2022 erzielte Jahresverlust von TEUR 17 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb ist ein Einspartenunternehmen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Der Eigenbetrieb zahlt an den AZV Bautzen Investitionsumlagen. Über diese Umlagen finanziert der AZV Bautzen Investitionen in sein Anlagevermögen, welches auch einem Werteverzehr unterliegt. Zu besserer Verdeutlichung der Wertentwicklung werden seit dem Berichtsjahr die Investitionsumlagen beim Eigenbetrieb über eine gewichtete durchschnittliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibung beläuft sich im Berichtsjahr auf TEUR 318. Im Übrigen verweisen auf unsere Ausführungen in Anlage V zu diesem Bericht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen bei Leistungsbeziehungen zur Stadt bzw. der Stadt nahestehenden Unternehmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe fällt bei der Abwasserbeseitigung nicht an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte als solche sind uns nicht bekannt geworden.

b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine kostenrechnende hoheitliche Einrichtung, bei der Kostenüberdeckungen nach § 10 Abs. 2 SächsKAG innerhalb von fünf Jahren auszugleichen sind.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresverlust von TEUR 17 erzielt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 14 b).

b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb führt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch. Dabei ist er an die strengen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes gebunden, deren primärer Zweck nicht die Erwirtschaftung von Ertrag, sondern die Kostendeckung ist.

Rechtliche und technische Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bautzen vom 24. November 1993 wird die öffentliche Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Bautzen“ geführt. Am 26. Mai 2004 hat der Stadtrat eine neue Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen, die am 13. Juni 2004 in Kraft trat (veröffentlicht im Amtsblatt-Nr. 13 vom 12. Juni 2004). Mit Beschluss vom 27. April 2005 hatte der Stadtrat die Betriebssatzung in den §§ 6 und 7 geändert. Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wurde vom Stadtrat am 26. November 2014 insbesondere aufgrund der Änderungen im Sächsischen Eigenbetriebsrecht beschlossen. Auf der Stadtratssitzung am 30. November 2016 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abwasserbeseitigung verabschiedet. Anpassungen waren aufgrund der Folgewirkungen aus der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bautzen erforderlich. Zudem erfolgten begriffliche Aktualisierungen.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Aufgaben des Eigenbetriebs sind nach § 2 der Satzung die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, der Betrieb, die Verwaltung, die Planung, der Bau und die Unterhaltung der städtischen Abwasseranlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung für den AZV und für benachbarte Gemeinden.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Bautzen EUR 1.950.000,00.

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Stadtrat mit seinen beschließenden Ausschüssen
- der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung

Herr Uwe Ebermann war im Berichtsjahr technischer Betriebsleiter. Kaufmännische Betriebsleiterin war Frau Kristin Jentsch. Es galt die Geschäftsordnung der Betriebsleitung vom 20. August 2010.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung hat der Bauausschuss die Funktion des Betriebsausschusses übernommen. Er ist beschließender Ausschuss des Stadtrates.

Im Amtsblatt vom 6. November 2010 hat die Stadt Bautzen die ab 1. Januar 2011 geltende Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen an die europäische Wasserrahmenrichtlinie angepasst und bekannt gemacht.

Danach erhebt die Stadt Bautzen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung Beiträge (§§ 20 bis 37 der Abwassersatzung).

Durch den Stadtrat wurde am 26. Februar 2014 die 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Hintergrund: Neufassung Sächsisches Wassergesetz und Sächsisches Kommunalabgabengesetz) beschlossen.

Auf der Stadtratssitzung am 26. November 2014 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Ursache: Gebührenkalkulation 2015 bis 2019) beschlossen.

Die Abwassergebühren betragen seit dem 1. Januar 2015 2,02 EUR/m³ für Abwasser von Grundstücken, die über eine Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung verfügen. Für Abwasser von Grundstücken, die nur über eine Schmutzwasserentsorgung verfügen, werden 1,76 EUR/m³ erhoben. Die Gebühr für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, liegt weiterhin bei 1,07 EUR/m³.

Die 4. Satzung zur Änderung Abwassersatzung wurde vom Stadtrat am 29. November 2017 beschlossen. Geändert wurde § 48 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018.

In der Stadtratssitzung am 25. April 2018 wurde die 5. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen. Die Änderungen beziehen sich auf § 44 und gelten ab dem 1. Mai 2018.

Der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde am 28. September 2022 vom Stadtrat festgestellt.

Wichtige Verträge

Wichtige Verträge und Vereinbarungen, die über das Berichtsjahr hinaus Geltung haben:

1. Betriebsführungsvertrag mit der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB) vom 14. August 1995 einschließlich 1. bis 8. Nachträge (6. Dezember 2001; 5./8. Juli 2004; 14. September 2004; 20./22. Dezember 2004; 30. Juni 2006; 29. Mai 2007; 17. Dezember 2008; 24. März 2014); der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr (bis 31. Dezember), sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.
2. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem AZV vom 30. Mai 1995; zuletzt geändert am 8. November 2017 (8. Änderung).
3. Zweckvereinbarung zur Betriebsführung mit der Gemeinde Göda vom 29. September/ 8. Oktober 2003 einschließlich der 1. Änderung vom 22./28. Oktober 2004. Die Vereinbarung trat am 1. Januar 2004 in Kraft und endet am 31. Dezember 2010. Wird sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt, verlängert sie sich um jeweils zwei Jahre.

4. Zweckvereinbarung zur Betriebsführung mit der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 29. September/8. Oktober 2003 einschließlich der 1. Änderung vom 19./28. Oktober 2004. Die Vereinbarung trat am 1. Januar 2004 in Kraft und endet nach Rücknahme der Kündigung zum 31. Dezember 2008 am 31. Dezember 2010. Wird sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils um zwei Jahre.

Technische Grundlagen

Nach den Angaben des Eigenbetriebes wurden im Berichtsjahr (vergleichend auch die Jahre 2018 bis 2021) folgende Kanäle bzw. Kanalnetzarten und -längen saniert bzw. erneuert:

Wirtschaftsjahr		2022	2021	2020	2019	2018
Schmutz- und Regenwasserkanäle	m	526	760	885	1.214	1.274
Schmutzwasserdruckleitung	m	0	0	0	0	1.256
Mischwasserkanal	m	0	0	183	101	87
		526	760	1.068	1.315	2.617
Kanalsanierung	m	0	0	0	242	707
Abwasserpumpwerke	Stück	0	0	0	0	2
Anschlussgrad	%	99,3	99,3	99,3	99,3	99,3

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2022	2021	2020	2019	2018
Umsatz (bereinigt um periodefremde Effekte)	TEUR	5.703	5.567	5.396	5.962	5.795
Entsorgte Menge	Tm ³	1.684	1.688	1.733	1.777	1.849
Personalaufwand (ohne Abfindungen)	TEUR	1.121	1.136	1.182	1.157	1.131
Mitarbeiterzahl (Durchschnitt)	Anzahl	20	20	20	20	19
Personalaufwandsquote	%	18,8	19,5	20,8	18,5	18,6
Materialaufwandsquote	%	42,1	40,7	40,1	34,7	34,3
Jahresergebnis	TEUR	-17	138	-1	684	573
Umsatzrentabilität	%	-0,3	2,5	0,0	11,5	9,9
Eigenkapitalrentabilität	%	0,0	0,3	0,0	1,7	1,5
Bilanzstichtag		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Bilanzsumme	TEUR	47.161	48.422	49.001	48.862	48.235
Summe der Investitionen (ohne Finanzanlagen)	TEUR	993	822	1.953	2.110	3.263
Umlaufvermögen inkl. RAP	TEUR	6.932	7.735	7.616	7.914	8.339
Betriebswirtschaftliches Eigenkapital	TEUR	40.273	40.685	40.654	40.166	39.006
Eigenkapitalquote	%	85,4	84,0	82,9	82,2	80,9
Rückstellungen	TEUR	748	1.332	1.734	1.876	2.517
Verbindlichkeiten	TEUR	6.140	6.405	6.613	6.820	6.712
Verschuldungsgrad	%	14,6	16,0	17,0	17,8	19,1
Wirtschaftsjahr		2022	2021	2020	2019	2018
Liquidität des 1. Grades	%	320,2	448,9	723,4	538,3	332,1
Liquidität des 2. Grades	%	350,3	487,5	794,7	592,7	370,2
Liquidität des 3. Grades	%	369,9	504,9	817,2	641,3	397,5
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	347	935	1.022	1.026	1.361
Investitionstätigkeit	TEUR	-835	-424	-1.044	-1.754	-3.206
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-389	-376	121	404	226
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	6.000	6.877	6.742	6.643	6.967

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	5.703	95,4	5.567	95,6	136	2,4
Andere aktivierte Eigenleistungen	45	0,8	39	0,7	6	15,4
Übrige betriebliche Erträge	230	3,8	217	3,7	13	6,0
Betriebsleistung	5.978	100,0	5.823	100,0	155	2,7
Materialaufwand	-2.514	-42,1	-2.368	-40,7	-146	-6,2
Personalaufwand	-1.121	-18,8	-1.136	-19,5	15	1,3
Abschreibungen Anlagevermögen	-1.579	-26,4	-1.702	-29,2	123	7,2
Abschreibung auf geleistete Investitionsumlagen	-318	-5,3	0	0,0	-318	<-100,0
Übrige Betriebsaufwendungen/Sonstige Steuern	-493	-8,2	-488	-8,4	-5	-1,0
Betriebsergebnis	-47	-0,8	129	2,2	-176	<-100,0
Finanzergebnis	13	0,2	-3	-0,1	16	>100,0
Geschäftsergebnis	-34	-0,6	126	2,1	-160	<-100,0
Neutrales Ergebnis	17	0,3	12	0,2	5	41,7
Jahresergebnis	-17	-0,3	138	2,3	-155	<-100,0

Die Betriebsleistung des Eigenbetriebs ist im Jahresvergleich um TEUR 155 auf TEUR 5.978 gestiegen. Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren sind ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Nachkalkulation mit TEUR 3.384 (Vj.: TEUR 3.381) nahezu stabil geblieben, da auch die Menge sich nicht wesentlich verändert hat. Die aus den Vorjahren bestehende Gebührenüberdeckung wurde in Höhe von TEUR 603 verbraucht.

Die Materialaufwendungen sind im Jahresvergleich um TEUR 146 gestiegen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Instandhaltung und die höhere Verwaltungskostenumlage des AZV. Teilweise waren auch erste inflationsbedingte Effekte zu verzeichnen. Die Materialaufwandsquote beträgt 42,1 % (Vj.: 40,7 %).

Der Rückgang der Abschreibungen Anlagevermögen beruht auf dem Erreichen des Vollabschreibungsgrades für Altanlagen.

Seit dem Berichtsjahr werden die geleisteten Investitionsumlagen zur besseren Abbildung des Werteverzehrs des dahinter stehenden Anlagevermögens der AZV Bautzen auf Basis einer gewichteten Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Wert für das Jahr 2022 beläuft sich auf TEUR 318.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte sank das Betriebsergebnis des Eigenbetriebs um TEUR 176 auf TEUR -47.

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24	9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11	-12
	<u>13</u>	<u>-3</u>

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen aus der Auf-/Abzinsung von langfristigen Rückstellungen werden unter dem neutralen Ergebnis dargestellt.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15	16
Periodenfremde Umsatzerlöse	2	0
Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	2	0
Zuschreibung Investitionsumlagen	1	1
Gewinne Anlagenabgang	0	2
Erträge Auflösung Einzelwertberichtigungen	0	1
Übrige periodenfremde Erträge	5	6
	<u>25</u>	<u>26</u>
Aufwendungen		
Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	-4	-10
Verluste Anlagenabgang	-1	-1
Übrige periodenfremde Aufwendungen	-3	-3
	<u>-8</u>	<u>-14</u>
Neutrales Ergebnis	<u>17</u>	<u>12</u>

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Bautzen am 31. Dezember 2022 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Sachanlagen	34.440	73,0	35.026	72,4	-586	-1,7
Finanzanlagen	5.789	12,3	5.660	11,7	129	2,3
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	40.229	85,3	40.687	84,1	-458	-1,1
Kundenforderungen	565	1,2	591	1,2	-26	-4,4
Sonstige kurzfristige Posten	7	0,0	118	0,2	-111	-94,1
Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	235	0,5	128	0,3	107	83,6
Forderungen gegen Stadt	125	0,3	21	0,0	104	>100,0
Liquide Mittel	6.000	12,7	6.877	14,2	-877	-12,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	6.932	14,7	7.735	15,9	-803	-10,4
Vermögen insgesamt	47.161	100,0	48.422	100,0	-1.261	-2,6

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in der Einheit von +/- 1 auftreten.

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs sank um TEUR 1.261 auf TEUR 47.161.

Auf der Aktivseite ist dies vor allem auf den Rückgang des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens sowie der liquiden Mittel zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von TEUR 993 getätigt. Die Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 1.579.

Der Anstieg der Finanzanlagen beruht auf den laufenden Investitionsumlagen. Seit dem Berichtsjahr erfolgt auch eine Abschreibung, um dem Werteverzehr im Anlagevermögen des AZV Bautzen widerzuspiegeln.

Die sonstigen kurzfristigen Posten enthielten im Vorjahr im Wesentlichen noch nicht ausbezahlte aber beschiedene Fördermittel. Im Berichtsjahr erfolgte die Vereinnahmung.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	1.950	4,1	1.950	4,0	0	0,0
Kapitalrücklage	20.049	42,5	20.045	41,4	4	0,0
Übrige Rücklagen	6.492	13,8	6.492	13,4	0	0,0
Jahresergebnis und Gewinnvortrag	2.383	5,1	2.400	5,0	-17	-0,7
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.360	5,0	2.407	5,0	-47	-2,0
Empfangene Ertragszuschüsse	7.039	14,9	7.390	15,3	-351	-4,7
Eigenkapital betriebswirtschaftlich	40.273	85,4	40.684	84,0	-411	-1,0
Rückstellungen (anteilig Gebührenausschlag)	0	0,0	808	1,7	-808	-100,0
Mittel- und langfristige Bankverbindlichkeiten	5.007	10,6	5.389	11,1	-382	-7,1
Mittel- und langfristige Lieferantenverbindlichkeiten	7	0,0	8	0,0	-1	-12,5
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	5.014	10,6	6.205	12,8	-1.210	-19,5
Rückstellungen	748	1,6	524	1,1	224	42,7
Bankverbindlichkeiten	382	0,8	382	0,8	0	0,0
Lieferantenverbindlichkeiten	207	0,4	301	0,6	-94	-31,2
Erhaltene Anzahlungen	466	1,0	208	0,4	258	>100,0
Verbindlichkeiten gegenüber						
Beteiligungsunternehmen	0	0,0	13	0,0	-13	-100,0
Sonstige kurzfristige Posten	52	0,1	49	0,1	3	6,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	19	0,0	56	0,1	-37	-66,1
Kurzfristiges Fremdkapital	1.874	4,0	1.533	3,2	341	22,2
Kapital insgesamt	47.161	100,0	48.422	100,0	-1.261	-2,6

Auf der Passivseite ergibt sich ein Rückgang des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals. Dem steht ein Rückgang der Rückstellungen und Bankverbindlichkeiten sowie ein Anstieg der erhaltenen Anzahlungen gegenüber.

Die Rückgang des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals ist auf den Jahresverlust 2022 zurückzuführen. Ebenfalls wirken geringere Einzahlungen aus Förderungen/Kostenbeteiligungen Dritter für Investitionen.

Der Rückgang der Rückstellungen resultiert vor allem aus dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung.

Die Darlehen wurden planmäßig getilgt. Neue Darlehen wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Die höheren erhaltenen Anzahlungen stehen im Zusammenhang mit Abschlagszahlungen für investive Straßenentwässerungskostenanteile an Investitionen, wobei diese Investitionen zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	-17	138
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens (einschließlich Finanzanlagen)	1.579	1.702
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlagenabgängen	1	-1
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-661	-697
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-584	-402
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	-11	13
Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-74	16
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	114	166
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	347	935
Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens	263	570
Einzahlungen aus Anlagenabgängen	0	2
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	0	-1
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-993	-821
Erhaltene Zinsen	24	9
Veränderung der Investitionsumlagen (Finanzanlagen)	-129	-183
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-835	-424
Einstellung in die Rücklage	4	18
Tilgung von Darlehen	-382	-382
Gezahlte Zinsen	-11	-12
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-389	-376
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-877	135
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6.877	6.742
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.000	6.877

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der bestehende Liquiditätsbestand waren ausreichend, um die Investitionen des Eigenbetriebs zu decken. Es erfolgten keine Kreditaufnahmen.

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan des Folgejahres

Der nach der Satzung aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus einem Finanz-, Investitions-, Erfolgs- und Personalplan (Stellenübersicht). Im Folgenden wird der Erfolgsplan mit den Ist-Ergebnissen vergleichend gegenübergestellt.

Erfolgsplan

Die Gegenüberstellung der zusammengefassten Zahlen des Erfolgsplans für das Wirtschaftsjahr 2022 mit den Ist-Werten des Wirtschaftsjahres 2022 und dem Erfolgsplan 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Wirtschafts- plan 2022 TEUR	Ist 2022 TEUR	Abweichung TEUR	Wirtschafts- plan 2023 TEUR
Umsatzerlöse	5.837	5.703	-134	5.797
Andere aktivierte Eigenleistungen	110	45	-65	201
Sonstige betriebliche Erträge	235	252	17	254
Summe der betrieblichen Erlöse	6.182	6.000	-182	6.252
Materialaufwand	-2.589	-2.514	75	-2.942
Personalaufwand	-1.229	-1.121	108	-1.158
Abschreibungen Anlagevermögen	-1.564	-1.579	-15	-1.451
Abschreibung auf geleistete Investitionsumlagen	0	-318	-318	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-374	-496	-122	-424
Summe der betrieblichen Aufwendungen	-5.756	-6.028	-272	-5.975
Zwischensumme	426	-28	-454	277
Finanzergebnis	-10	12	22	-10
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	416	-16	-432	267
Sonstige Steuern	-1	-1	0	-1
Jahresergebnis	415	-17	-432	266

Die geringeren Umsatzerlöse beruhen auf einem Mengenrückgang sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachkalkulation der Gebühren. Es erfolgte ein Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 603.

Die Planabweichung bei den Materialaufwendungen resultiert aus geringeren bezogenen Leistungen.

Für die Abschreibung auf Investitionsumlagen bestand kein Planansatz.

Resultierend aus den vorgenannten Effekten ergibt sich ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 17 zum vormals **geplanten** Jahresgewinn von TEUR 415.

Vermögensplan/Finanzplan

	Wirtschafts- plan 2022 TEUR	Ist 2022 TEUR	Abweichung TEUR	Wirtschafts- plan 2023 TEUR
Periodenergebnis	415	-17	-432	266
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	1.564	1.579	15	1.451
Auflösung Sonderposten zum Anlagevermögen	-774	-661	113	-748
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	1	1	0
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-405	-584	-179	-404
Zinsaufwendungen/Zinserträge	10	-11	-21	10
Zunahme/Abnahme der übrigen Aktiva	0	-74	-74	0
Zunahme/Abnahme der übrigen Passiva	0	114	114	0
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	810	347	-463	575
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.375	-993	1.382	-4.293
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage- vermögen	-568	-129	439	-793
Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	313	263	-50	1.092
erhaltene Zinsen	5	24	19	4
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-2.625	-835	1.790	-3.990
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	4	4	0
Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten	-394	-382	12	-394
gezahlte Zinsen	-15	-11	4	-14
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-409	-389	20	-408
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittel- bestandes	-2.224	-877	1.347	-3.823
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	6.569	6.877	308	5.842
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.345	6.000	1.655	2.019

Die für 2022 geplanten Investitionen konnten nicht im entsprechenden Umfang realisiert werden. Entsprechend erfolgten auch geringere Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln. Eine Kreditaufnahme für Bauvorhaben war nicht geplant und ist auch nicht erfolgt. Aufgrund der unangekündigten Aussetzung des Punktes 2.3 der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft, verbunden mit dem Wegfall geplanter Förderungen, wurde das Investitionsprogramm zeitlich und nach Dringlichkeit angepasst. Daneben wirkten zeitliche Verzögerungen aufgrund von höheren Submissionsergebnissen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung sowie auch aufgrund mangelnder Teilnehmer an Ausschreibungen.

**Aufgliederung und Erläuterung aller Posten
des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält Anlage I, Seite 9.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	495,41	1.480,01

II. Sachanlagen	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	34.439.921,53	35.026.101,22

Zusammensetzung:

	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Grundstücke und Bauten	270.612,13	285.108,01
2. Bauten auf fremden Grundstücken	3.567.030,02	3.677.296,29
3. Abwasserreinigungsanlagen	83.941,48	106.716,46
4. Abwassersammlungsanlagen	28.481.137,24	28.690.298,35
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3. und 4. gehören	201.403,39	243.733,24
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.616,30	83.775,06
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.748.180,97	1.939.173,81
	<u>34.439.921,53</u>	<u>35.026.101,22</u>

Die Buchwerte der Sachanlagen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1. Januar 2022	35.026.101,22
Zugänge	993.167,31
Abgänge zu Restbuchwerten	-788,86
Abschreibungen	-1.578.558,14
Stand 31. Dezember 2022	<u>34.439.921,53</u>

Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Abwassersammlungsanlagen	659.621,08
Maschinen und maschinelle Anlagen	3.294,01
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.809,39
Anlagen im Bau	287.442,83
	<u>993.167,31</u>

III. Finanzanlagen

Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	5.789.174,82	5.659.634,12

Ausgewiesen werden die an den AZV geleisteten Investitionsumlagen. Seit dem Berichtsjahr erfolgt zur besseren Abbildung eine Abschreibung.

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2022	5.659.634,12
Zugänge	447.620,97
Abschreibungen	-318.080,27
Stand 31. Dezember 2022	<u>5.789.174,82</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	564.782,74	590.437,01

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Abwassergebühren	543.482,86	563.920,69
Forderungen aus Abwasserbeiträgen	9.943,37	9.943,37
Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.061,39	22.536,96
	570.487,62	596.401,02
Wertberichtigungen	-5.704,88	-5.964,01
	564.782,74	590.437,01

Die Forderungen aus Abwassergebührenbescheiden werden durch die EWB mithilfe des EDV-Systems IS-U abgerechnet. Die Kunden erhalten eine Rechnung über die Verbräuche aller Medien inklusive Abwasser. Die auf den Eigenbetrieb entfallenden anteiligen Beträge werden monatlich von der EWB an den Eigenbetrieb überwiesen.

Die Erhebung der Abwasserbeiträge erfolgte bis zum 31. Dezember 2004 durch die Stadtverwaltung Bautzen. Seit dem 1. Januar 2005 zieht der Eigenbetrieb die Abwasserbeiträge selbst ein.

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	235.450,55	128.319,86

Unter diesem Posten werden die Forderungen gegen den AZV Bautzen ausgewiesen.

3. Forderungen gegen die Stadt Bautzen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	124.884,86	21.302,12

Ausgewiesen werden insbesondere Forderungen aus der Abrechnung der Straßenentwässerungskostenanteile.

4. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	7.111,33	118.321,71

Im Vorjahr handelte es sich in Höhe von TEUR 117 um noch nicht vereinnahmte Fördermittel.

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	5.999.509,04	6.876.731,34

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	88,85	37,05
Guthaben bei Kreditinstituten	5.999.420,19	6.876.694,29
	<u>5.999.509,04</u>	<u>6.876.731,34</u>

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	24,00	24,00

Der Posten enthält vorausbezahlte Aufwendungen für das Folgejahr.

Passiva

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	1.950.000,00	1.950.000,00

Ausgewiesen wird das in der Satzung festgelegte Stammkapital.

II. Rücklagen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	26.540.663,30	26.536.665,88

1. Allgemeine Rücklage	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	6.491.970,80	6.491.970,80

2. Kapitalrücklage	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	20.048.692,50	20.044.695,08

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2022	20.044.695,08
Einstellung	<u>3.997,42</u>
Stand 31. Dezember 2022	<u>20.048.692,50</u>

Aufgrund § 27 Abs. 1 SächsEigBVO sind Abwasserbeiträge in der Kapitalrücklage auszuweisen. Die Zu- und Abgänge des Jahres wurden direkt in der Kapitalrücklage erfasst.

III. Gewinn	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	2.383.473,80	2.400.732,02

1. Gewinn der Vorjahre	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	2.400.097,58	2.262.260,29

2. Jahresverlust (Vj.: Jahresgewinn)	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	-16.623,78	138.471,73

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	2.360.411,85	2.406.713,53

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2022	2.406.713,53
Zugänge	88.501,93
Auflösung	-134.803,61
Stand 31. Dezember 2022	<u>2.360.411,85</u>

Die Investitionszuschüsse betreffen öffentliche Fördermittel für Investitionen des Eigenbetriebs. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen.

C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	7.038.912,68	7.390.248,91

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2022 EUR	Zugang EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse	4.501.955,37	174.358,90	263.323,96	4.412.990,31
Kapitalzuschüsse	1.425.465,07	0,00	69.908,72	1.355.556,35
Verrechnung Abwasserabgabe	1.462.828,47	0,00	192.462,45	1.270.366,02
	<u>7.390.248,91</u>	<u>174.358,90</u>	<u>526.493,43</u>	<u>7.038.912,68</u>

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2010 im Zugangsjahr in Höhe von 2,5 % p. a. und danach jährlich mit 5 % p. a. aufgelöst. Die Zugänge werden aufgrund der Vorgaben des § 27 Abs. 2 der SächsEigBVO über die Nutzungsdauer der über die empfangenen Ertragszuschüsse finanzierten Anlagen aufgelöst.

Die verrechneten Abwasserabgaben werden über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

D. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	747.703,38	1.331.624,17

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2022 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Aufzinsung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Personalkosten						
Resturlaub	28.146,00	28.146,00	0,00	36.514,00	0,00	36.514,00
Übrige						
Abwasserabgabe						
Jahr 2022	0,00	0,00	0,00	23.000,00	0,00	23.000,00
Jahr 2021	25.000,00	11.005,41	13.994,59	0,00	0,00	0,00
	25.000,00	11.005,41	13.994,59	23.000,00	0,00	23.000,00
Gebührenüberdeckung	1.214.030,46	603.447,47	0,00	0,00	1.742,62	612.325,61
Jahresabschlusskosten	43.655,00	42.712,43	942,57	46.636,00	0,00	46.636,00
Archivierungskosten	20.792,71	0,00	0,00	1.644,61	-206,75	22.230,57
Ausstehende						
Eingangsrechnungen	0,00	0,00	0,00	6.997,20	0,00	6.997,20
	1.331.624,17	685.311,31	14.937,16	114.791,81	1.535,87	747.703,38

Resturlaub

Die Rückstellung wurde für noch nicht genommene Urlaubstage der Mitarbeiter des Eigenbetriebes gebildet.

Abwasserabgabe

Die Rückstellung beinhaltet die Verpflichtungen aus der Abwasserabgabe nach dem SächsAbwAG. Die Zuführung erfolgt in Höhe des erwarteten Betrages entsprechend der gegenüber der Landesdirektion Dresden abgegebenen Erklärungen.

Gebührenüberdeckung

Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung beinhaltet den für den Zeitraum 2015 bis 2021 durch Nachkalkulation ermittelten Betrag der Überdeckung der Gebühren in diesem Zeitraum. Es erfolgte ein Verbrauch in Höhe von TEUR 603.

Jahresabschlusskosten

Die Rückstellung betrifft den Aufwand für die Erstellung durch den Eigenbetrieb sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Archivierungskosten

Der Eigenbetrieb hat in Höhe der erwarteten künftigen Kostenbelastungen aufgrund der handelsrechtlichen Aufbewahrungsverpflichtung für Unterlagen eine entsprechende Rückstellung gebildet.

E. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	5.389.028,39	5.771.381,31

Der Eigenbetrieb hat zur Finanzierung von Investitionen zinsverbilligte Förderdarlehen bei der Sächsischen Aufbaubank aufgenommen. Eine Darlehnsaufnahme ist im Jahr 2022 nicht erfolgt. Die Tilgungen belaufen sich im Jahr 2022 auf TEUR 382.

2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	465.772,25	208.318,31

Ausgewiesen werden vor allem Anzahlungen der Stadt Bautzen aus investiven Straßenentwässerungskostenanteilen für Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	214.385,99	309.093,14

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	19.086,45	55.682,77

5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	12.530,44

6. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
	51.916,19	49.360,90

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	2022 EUR	Vorjahr EUR
	5.705.195,01	5.567.381,00

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Abwassergebühren	3.383.877,86	3.380.517,22
Straßenentwässerungsentgelt	796.211,16	713.019,95
Erlöse aus dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung	603.447,47	420.295,60
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	455.786,41	493.396,17
Dienstleistungen für den AZV Bautzen	332.906,22	419.196,23
Erlöse aus Betriebsführungen	105.371,48	107.372,36
Fäkalienentsorgung	22.043,35	21.364,41
Sonstige Umsatzerlöse laufendes Jahr	4.003,06	12.211,48
Sonstige Umsatzerlöse periodenfremd	1.548,00	7,58
	<u>5.705.195,01</u>	<u>5.567.381,00</u>

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2022 EUR	Vorjahr EUR
	44.984,12	38.761,45

3. Sonstige betriebliche Erträge	2022 EUR	Vorjahr EUR
	251.822,44	243.294,55

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliche Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Fördermitteln	134.803,61	133.380,60
Erträge aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen	69.908,72	69.908,72
Erträge aus Mahn- und Bearbeitungsgebühren sowie Säumniszuschlägen	2.853,00	2.677,00
Übrige ordentliche Erträge	23.031,45	12.502,45
	230.596,78	218.468,77
Neutrale Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14.937,16	15.621,26
Zuschreibung Investitionsumlagen	864,16	814,06
Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigungen	259,13	531,13
Buchgewinn Anlagenabgang	0,00	2.000,00
Übrige periodenfremde Erträge	5.165,21	5.859,33
	21.225,66	24.825,78
	251.822,44	243.294,55

4. Materialaufwand	2022 EUR	Vorjahr EUR
	2.514.304,21	2.367.410,76

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Strom	99.312,51	117.451,51
Kraftstoffe und Fahrzeugöle	15.251,06	9.575,61
Chemikalien	3.440,68	4.867,98
Trinkwasser	840,94	521,07
Übrige	41.156,47	46.767,56
	160.001,66	179.183,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Verwaltungskosten- und Netto-AfA-Umlage AZV Bautzen	1.595.293,77	1.589.043,61
Kosten der Betriebsführung	375.703,67	371.094,32
Fremdleistungen im produktiven Bereich	118.275,75	57.797,43
Entsorgungsleistungen	44.469,57	31.362,47
Übrige	220.559,79	138.929,20
	2.354.302,55	2.188.227,03
	2.514.304,21	2.367.410,76

Durch den AZV wird neben der Verwaltungskostenumlage (Zinsen und Betriebskosten) auch eine Umlage der Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von Fördermitteln) in Rechnung gestellt.

Unter den Fremdleistungen werden im Wesentlichen Instandhaltungsaufwendungen, Reparaturleistungen sowie Kosten für die Untersuchung und Reinigung des Kanalnetzes erfasst.

5. Personalaufwand	2022 EUR	Vorjahr EUR
	1.121.409,32	1.136.294,35

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
a) Löhne und Gehälter	912.984,91	924.204,52
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	173.752,39	176.731,78
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	34.672,02	35.358,05
	208.424,41	212.089,83
	1.121.409,32	1.136.294,35

Die Löhne und Gehälter des Eigenbetriebs werden durch die Stadtverwaltung Bautzen abgerechnet und von der Stadtkasse ausbezahlt. Die Vergütung der Beschäftigten basiert auf dem TVöD.

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2022 EUR	Vorjahr EUR
	1.579.542,74	1.702.274,78

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2022 EUR	Vorjahr EUR
	496.019,66	491.234,61

Zusammensetzung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliche Aufwendungen		
Abwasserabgabe	170.500,00	172.500,00
Mieten und Pachten/Kosten der Datenverarbeitung	133.703,42	132.342,20
Aufwendungen für Zeitpersonal	39.667,36	0,00
Aufwendungen für Weiterberechnungen	32.370,95	29.318,93
Porto, Telefon, Internet	12.068,64	12.420,91
Jahresabschlusskosten	10.600,00	10.600,00
Kfz-Kosten	4.793,40	41.481,29
Übrige ordentliche Aufwendungen	88.264,83	89.121,21
	<u>491.968,60</u>	<u>487.784,54</u>
Neutrale Aufwendungen		
Verluste Anlagenabgang	788,86	518,91
Zuführung Wertberichtigungen Forderungen, Ausbuchungen	391,22	27,39
Übrige periodenfremde Aufwendungen	2.870,98	2.903,77
	<u>4.051,06</u>	<u>3.450,07</u>
	<u>496.019,66</u>	<u>491.234,61</u>

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2022 EUR	Vorjahr EUR
	26.682,96	9.292,18

9. Abschreibungen auf geleistete Investitionsumlagen	2022 EUR	Vorjahr EUR
	318.080,27	0,00

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	15.217,11	22.205,95

Zusammensetzung:

	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
Darlehenszinsen	11.256,00	10.549,69
Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	3.961,11	10.185,23
Übrige	0,00	1.471,03
	<u>15.217,11</u>	<u>22.205,95</u>

11. Ergebnis nach Steuern	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	-15.888,78	139.308,73

12. Sonstige Steuern	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	735,00	837,00

Es handelt sich um Kfz-Steuer.

13. Jahresverlust (Vj.: Jahresgewinn)	2022	Vorjahr
	EUR	EUR
	-16.623,78	138.471,73

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.